



Pet 1-19-09-751-018464

63477 Maintal

Energiewirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG – Infrastruktur (Liquefied Natural Gas) in Deutschland zurückgenommen wird (außer Kraft gesetzt wird). Zumindest soll ausgeschlossen werden, dass die Netzanschlusskosten der LNG – Terminals bei der Netzentgeltkalkulation als Kosten des Fernleitungsbetreibers Berücksichtigung finden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 62 Mitzeichnungen und keine Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Bau von LNG – Terminals in Deutschland nicht nötig sei, da es innerhalb der EU noch nicht voll ausgelastete LNG – Terminals gäbe. Das Gas werde unter umweltschädlichen Bedingungen gefördert und werde deshalb von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Die für den Netzanschluss entstehenden Kosten dürften nicht an den Endverbraucher über die Netzentgeltkalkulation weitergegeben werden. Gasfirmen, die in Deutschland LNG – Terminals haben wollen, sollten für die Kosten des Netzanschluss eigenständig aufkommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es eine zentrale Aufgabe der Energiepolitik ist, die Rahmenbedingungen für eine sichere, kosteneffiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Gas und Strom zu setzen.

Eine hohe Versorgungssicherheit in Deutschland kommt privaten und industriellen Verbrauchern zu Gute und stützt den Wirtschaftsstandort. Ein wesentliches Element für die sichere Versorgung mit Gas besteht darin, möglichst viele verschiedene Versorgungswege und –quellen zu erschließen. Dies umfasst auch die Nutzung von LNG, das im Ausland gewonnen wird und per Schiff nach Deutschland transportiert werden kann. Der direkte Import von LNG über spezielle Terminals in Deutschland kann zu einer weitergehenden Diversifizierung der Gasversorgung beitragen und dadurch die Versorgungssicherheit weiter erhöhen. Daher ist der marktwirtschaftliche Ausbau der LNG – Infrastruktur in Deutschland ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Die genannte Verordnung verbessert hierfür die Rahmenbedingungen.

Auch die Kostenverteilung und Kostenanerkennung in den Netzentgelten ist sachgerecht. Da das bestehende Gasnetz nicht für eine LNG – Infrastruktur ausgelegt ist, können für die Anbindung von LNG – Anlagen an das Fernleitungsnetz zum Teil sehr lange Leitungen erforderlich sein. Die damit verbundenen Kosten können ein Hemmnis für den Ausbau der LNG – Infrastruktur darstellen. Dieses Hemmnis beseitigt die Verordnung. Damit hat die Bundesregierung wichtige Weichen für den Ausbau der LNG – Infrastruktur in Deutschland gestellt.

Die Kosten des Netzanschlusses sind im Vergleich zu den Gasmengen, auf die die Netzentgelte umgelegt werden, sehr gering. Die durch die Verordnung verursachte Steigerung der Netzentgelte wird nicht spürbar sein. Auf der anderen Seite steht ein Entlastungspotenzial, das die in Deutschland errichtete LNG – Infrastruktur hat. Die Diversifizierung von Versorgungswegen und –quellen erhöht den Wettbewerb und damit den Preisdruck für Gasimporte nach Deutschland. Das hat positive Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau für Erdgas und damit auch das Verbraucherpreisniveau.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.